

Satzung

§ 1 Sitz und Zweck des Vereins

Der Reitverein Gera-Thüringen e.V. mit Sitz in Gera verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports in allen Disziplinen des Reit-, Voltigier- und Fahrsports;
- die Unterstützung der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung und -zucht als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes,
- die Mitwirkung bei der Koordinierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung in der Region.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Grundsätze

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er befördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
2. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Soweit der Verein seine Zwecke nicht selbst verwirklicht, kann er seine Mittel teilweise anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung im Sinne des § 1 zur Verfügung stellen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen sowie juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Annahme darf nur bei schwerwiegenden Gründen versagt werden.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Darüber hinaus kann ihnen die Ehrenmitgliedschaft und/oder Ehrenämter verliehen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft kann jeweils zum Monatsende schriftlich gekündigt werden (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines grob unsportlichen, unkameradschaftlichen oder unehrenhaften Verhaltens schuldig macht,
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.

§ 7 Geschäftsjahr, Finanzierung und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein finanziert sich durch:
 - Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge
 - Kapital- und Sacheinlagen von Mitgliedern
 - Zuwendungen, Zuschüssen und Spenden
 - Gebühren für Reitunterricht, Ausbildung und Lehrtätigkeit
 - Pensionspferdehaltung
 - Veranstaltungen
 - Verwaltung und Verwertung des Vermögens
3. Beiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Gebühren werden durch den Vorstand festgesetzt.

§ 8 Organe des Vereins

Ordentliche Organe des Vereins, denen nur Mitglieder angehören können, sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

Darüber hinaus können weitere außerordentliche Gremien gebildet werden, denen auch Nichtmitglieder angehören können. Die Bildung kann zunächst vom Vorstand beschlossen werden. Auf Dauer angelegte Gremien sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung findet im 2-Jahres-Rhythmus, beginnend 2014, statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Er muss dies tun, wenn er von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beauftragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche, öffentliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Jedes ordentliche Mitglied kann teilnehmen. Bei minderjährigen Mitgliedern auch deren Vertreter.

4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
- zwei weiteren Mitgliedern (stellvertretenden Vorsitzenden).

Im Sinne des § 26 BGB besteht der Vorstand aus dem Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorsitzende hat Einzelvertretungsrecht.

Den Vorstandsmitgliedern kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 11 Inkrafttreten und Gültigkeit

1. Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung des Reitvereins Gera/Thüringen e.V. beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Sie gilt bis zur Änderung oder Auflösung des Vereins und wird jedem Mitglied auf Verlangen ausgehändigt.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abstimmung mit dem Finanzamt Gera an die Stadt Gera, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Gera, den 27. Juni 2014

Kontakt: Reitverein Gera-Thüringen e.V.
Milbitzer Str. 28e
07548 Gera

Tel.: 0365/21084
Fax.: 0365/4204474
e-mail: info@reitverein-gera.de